

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT

Beraten und unterstützen oder Gefahrenquellen erkennen

Die Thematik ist bekannt und kann doch sehr schnell zum Problem werden: hat die Gelenkwelle einen ausreichenden Schutz? Steigen die Mitarbeiter vorwärts auf den Schlepper und rückwärts wieder runter? Schützen sie sich vor Staub und Lärm? Landwirtschaftliche Unternehmer mit mindestens einem Mitarbeiter haben auf ihrem Betrieb die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Sie haften dafür. In Niedersachsen gibt es zur Unterstützung ab sofort eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI).

Unter 16 Bewerbern wurde er ausgesucht: Auf eine Ausschreibung des Landesverbandes der Maschinenringe in Niedersachsen hat sich der Landwirtschaftsmeister aus der Nähe von Cuxhaven beworben. Hartmut Gusewski ist frisch



ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit und ab sofort in Niedersachsen auf landwirtschaftlichen Betrieben unterwegs. Der fünffache Familienvater hat nach einer neuen Herausforderung gesucht, seine 70 Kühe verkauft und konzentriert sich jetzt auf die Beratung in Sachen Arbeitssicherheit.

Angeschoben und finanziert haben das Projekt elf niedersächsische Maschinenringe, darunter auch der MR Oldenburger Land e.V. gemeinsam mit dem Landesverband der Maschinenringe in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Bereich Prävention.



Und genau darum geht es: Um Prävention bei Arbeits- und Gesundheitsschutz. Auf den Betrieben sollen gefährliche Situationen für die Mitarbeiter vermieden werden. Der Gesetzgeber sieht ganz klar vor, dass der Unternehmer für die Sicherheit seiner Mitarbeiter zu sorgen hat und auch dafür haftet.

Unternehmerpflichten

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeiter so gering wie möglich bleiben. Dazu muss er die Gefahren kennen, denen die Beschäftigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Nur so kann er geeignete Schutzmaßnahmen festlegen und für deren Umsetzung im Unternehmen sorgen. Diese Grundpflicht des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung ist im § 5 des Arbeitsschutzgesetzes geregelt.“ (aus Merkblättern des SVLFG)

Aufgaben auslagern

Gesetzlich ist geregelt, dass ein Unternehmer mit bis zu 15 Mitarbeitern die sicherheitstechnische Betreuung auf dem eigenen Betrieb nach der Teilnahme an Kursen des „LUV-Modells“ (landwirtschaftliche Unfallversicherung) selber vornehmen kann. Sämtliche Maßnahmen und Verpflichtungen aus den Arbeitsschutzvor-

schriften sind dann eigenverantwortlich umzusetzen. „Das Angebot für diesen Lehrgang wird rege angenommen“, weiß Joachim Jäger von der SVLFG. Häufig überrollt den Landwirt nach dem Besuch der Fortbildung aber bald der Alltag. Die guten Vorsätze zur Behebung möglicher Gefahrenquellen sind bald wieder vergessen. Die Umsetzung der formellen Vorgaben macht dem Unternehmer das Leben zusätzlich schwer. Zudem sind die Vorschriften so umfangreich, dass ein Überblick häufig schwierig ist. Hier kommt der Spezialist für Arbeitssicherheit ins Spiel. „Die Landwirte sollen sich auf ihre eigentlichen Arbeiten konzentrieren können und diese Aufgabe der Fachkraft überlassen“, ist Jäger von der Aufgabenteilung überzeugt.

Beraten - nicht kontrollieren

Konkret sieht es so aus, dass die Fachkraft einmal im Jahr auf den Betrieb kommt und sich zunächst in einem Gespräch mit dem Betriebsleiter die Abläufe im Unternehmen erklären lässt, sich einen Überblick verschafft. Nach der Besichtigung des Betriebes gibt es eine Analyse und erste Anregungen, um Gefährdungen zu vermeiden. Dabei wird nach der Dringlichkeit der Maßnahmen vorgegangen. „Ich verstehe mich in meiner Funktion als Fachkraft eindeutig als Berater. Wir beraten und unterstützen. Es findet von unserer Seite keine Kontrolle statt“. Darauf legt Hartmut Gusewski großen Wert. „Wir wollen für den Betriebsleiter die Rechtssicherheit herstellen“, so der 50-Jährige. Überprüfungen zur Arbeitssicherheit werden auf den



Betrieben ausschließlich von der Berufsgenossenschaft oder in einigen Bundesländern vom Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt.

Kosten trägt der Landwirt

Die Kosten für den Einsatz trägt der Landwirt. Abgerechnet wird über den Landesverband. Gusewski ist hier angestellt. Angedacht ist aus heutiger Sicht eine jährliche Beratungspauschale. „An den zeitlichen Aufwand für die Einzelberatung müssen wir uns noch herantasten“, räumt Uwe Weddige, Geschäftsführer des Landesverbandes, ein. Es liegen noch wenige Erfahrungen mit dieser Art der Dienstleistung vor. Denkbar sind für den ersten Besuch vier Stunden. „Das wird von Betrieb zu Betrieb auch sehr unterschiedlich sein“. Orientiert wird sich an den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift der SVLG.

Kompakte Ausbildung

Seine Ausbildung zur Fachkraft hat Hartmut Gusewski in Dresden bei der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gemacht. Er hat den Unterrichtsstoff kompakt in gut drei Monaten absolviert und insgesamt vier Prüfungen abgelegt. Es wäre auch im Zeitraum von eineinhalb Jahren möglich gewesen, aber die schnelle Qualifizierung war Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle des Landesverbandes. Rechtliche Grundlagen und grundlegende Methoden sind genauso Bestandteil des Lehrplans wie die abschließende Spezialisierung auf die Landwirtschaft mit einem konkreten Betrieb als Beispiel. Die komplette Beurteilung eines Betriebes in puncto Gefährdungspotential wie später in der Praxis gehört dazu. Darüber schreibt der Absolvent seine Abschlussarbeit. In der Prüfung muss er seine Bewertung „verteidigen“.

Landwirtschaftliche Herkunft

Vorteil für Hartmut Gusewski ist seine Herkunft aus der Landwirtschaft. Seit 1994 ist er Eigentümer des elterlichen Betriebes und hat dort gern und erfolgreich gearbeitet. Jetzt fehlt ihm der Nachfolger und auch deshalb ist die Entscheidung für die Tätigkeit beim Landesverband gefallen. „Ich kann mich in den landwirtschaftlichen Betriebsleiter hineinversetzen und kenne einige Schwachpunkte auf den Betrieben aus eigener Erfahrung“. „Sicherlich werde ich noch einiges dazulernen“, fügt er hinzu. Die ersten Termine sind bereits vereinbart. Täglich kommen weitere hinzu.

Viel zu tun

- Hartmut Gusewski betreut die Mitglieder aus elf Maschinenringen, wenn es um die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften geht.
- Beratung über Arbeitsverfahren, technische Arbeitsmittel und Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Schulung von Mitarbeitern
- Beratung bei Planungen
- Beratung bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen
- Sicherheitstechnische Überprüfung von Geräten, Maschinen und Arbeitsverfahren
- Beobachten der Unfallverhütungsmaßnahmen im Betrieb
- Begehung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze
- Untersuchung aller Arbeitsunfälle im Unternehmen, Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie Vorschlagen von Maßnahmen zur Verhütung dieser Unfälle

- Anleiten und Motivieren der Beschäftigten zu sicherem Verhalten
- Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten
- Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- Erstellung von Betriebsanweisungen und der Durchführung von Unterweisungen (aus Merkblättern des SVLFG)

Beispiele für Gefahrenquellen:

- Nicht in laufende Maschinen greifen
- Auf Schlepper und Mähdrescher vorwärts aufsteigen und rückwärts absteigen
- Antriebswellen an Maschinen schützen
- Schutzbügel oder Schutztücher bei Maschinen der Heuwerbung kontrollieren
- Prüfintervalle bei Maschinen einhalten (elektrische Tore, Gabelstapler, Radlader)
- Bei Getreide- oder Stallstaub Atemschutzmasken tragen
- Ausreichenden Schutz beim Umgang mit Gefahrstoffen gewährleisten (Atemschutz, Handschuhe, Schutzbrille)
- Tiere fach- und sachgerecht bei Behandlungen fixieren
- Selektions- und Separationsbereich (für Besamung oder Behandlung) für Tiere ermöglichen
- Personenschlupf im Fressgitter einrichten
- Handläufe und Treppen beim Zugang zu Melkständen auf Verschleiß prüfen
- Lärmgrenzwerte bei der Arbeit einhalten
- Absicherung der Steckdosenstromkreise

Nutzen Sie also dieses wirklich gute Angebot und wenden Sie sich zwecks Terminvereinbarung an ihre Geschäftsstelle, Herrn Breitenbach. Tel.: 04487 / 928521



NEUER MITARBEITER: GUIDO BRINKER ALS NACHFOLGER VON MALTE CLAUSSEN

Am 17.05.2016 trat Guido Brinker neu in das Team der AGRO-DIENST GmbH in der Geschäftsstelle in Huntlosen ein. Er löst dabei den bisherigen Mitarbeiter Herrn Malte Claußen im Bereich Nährstoffmanagement ab. Herr Brinker ist 48 Jahre alt, verheiratet, hat 2 Kinder und wohnt in Bösel. Er ist gelernter Landwirtschaftsmeister und war bis zu seiner Anstellung als kaufmännischer Mitarbeiter bei einer Viehhandelsgenossenschaft in Lönningen tätig. Herr Brinker wird sich bei der AGRO-DIENST GmbH neben Herrn Ralf Hellebusch um die organischen Düngemittel, die Nährstoffbilanzierung von Biogasanlagen und der Dokumentation im Rahmen der DüngeVO kümmern.

Wir wünschen ihm viel Glück und Erfolg in seinem neuen Arbeitsgebiet und bitten Sie um Ihr Vertrauen in der Zusammenarbeit.

IMPRESSUM

Herausgeber

Maschinenring Oldenburger Land e. V./AGRO-DIENST GmbH
Sannumer Str. 3
26197 Großenkneten-Huntlosen

Tel.: 04487/92 85 0
Fax: 04487/92 85 86
eMail: info@mr-oldenburg.de
Internet: www.mr-oldenburg.de

Redaktion

Rolf Breitenbach

Umsetzung

trurnit Media Solutions GmbH, München
www.trurnit.de



Besuchen Sie unsere Internetseiten
WWW.MR-OLDENBURG.DE
WWW.AGRO-DIENST.DE



WANN DARF DIE RUNDUMLEUCHE EINGESCHALTET WERDEN? IST SIE GENEHMIGUNGSPFLICHTIG? IST EINE DAUERHAFTHE MONTAGE RECHTLICH IN ORDNUNG?

Fragen über Fragen. Wir haben Antworten.

Fest angebaute Leuchten benötigen eine Ausnahmegenehmigung.

An fast jedem Schlepper ist mindestens eine gelbe Rundumleuchte zu finden. Mähdrescher, Häcksler und andere selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind ebenfalls gut mit Rundumleuchten bestückt. Selbst an Oldtimertraktoren werden die Blinkleuchten angeschraubt.

Doch welche Grundlagen müssen beim Einsatz vorhanden sein und was ist sonst noch zu beachten?

Wann darf die gelbe Rundumleuchte eingeschaltet werden?

In § 52 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird eindeutig beschrieben, dass nur **Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite und Länge** oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung mit einer gelben Rundumleuchte ausgerüstet sein dürfen.

Das bedeutet, solange die gesetzlichen Vorgaben bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen eingehalten werden, darf keine Rundumleuchte eingesetzt werden. Streng genommen darf zum Beispiel an einem Schlepper, der einen Grubber bis zu einer Breite von drei Metern mit sich führt, noch nicht einmal eine Rundumleuchte angebaut sein. Vor diesem Hintergrund ist eine **abnehmbare Rundumleuchte** sinnvoll.

Benötigt man eine Genehmigung für die Benutzung der Rundumleuchte?

Ja. Werden die gesetzlichen Maße bei Länge und Breite überschritten, wird eine **Ausnahmegenehmigung zum Befahren von öffentlichen Straßen und Wegen** benötigt. Die zuständige Straßenver-

kehrsbehörde kann eine Erlaubnis erteilen und als Auflage wird dann meistens der Einsatz der gelben Rundumleuchte vorgeschrieben. Erst dann darf die Rundumleuchte eingesetzt werden. Beispielweise werden bei einem Mähdrescher der breiter als drei Meter ist, nach vorne und hinten entsprechende gelbe Rundumleuchten bestimmt.

Darf man jede beliebige gelbe Rundumleuchte verwenden?

Nein. Die Rundumleuchte muss nach § 22a Absatz 1 der StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Darunter fallen auch alle Leuchten, die der europäischen Richtlinie ECE-R65 entsprechen. Das **Prüfzeichen E1 auf dem Typenschild** zeigt, dass die Kennleuchte für Deutschland die Richtlinie erfüllt und im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden darf.

Was ist zu beachten, wenn die Rundumleuchte dauerhaft am Schlepper angebaut wird?

Soll die Rundumleuchte fest am Schlepper angebaut sein und somit zum Beispiel auch bei Fahrten ohne Überbreite am Schlepper verbleiben, so ist eine **Ausnahmegenehmigung** nach § 70 StVZO bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Da sich durch die feste Rundumleuchte in der Regel die Höhe des Fahrzeugs ändert, besteht nach § 13 der Fahrzeug-Zulassungs-Ordnung (FZV) weiterhin eine **Mitteilungspflicht über die erhöhten Fahrzeugabmessungen**. Die zuständige Behörde wird die neue Fahrzeughöhe dann in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eintragen.

Darf man die gelbe Rundumleuchte sonst noch nutzen?

Neben den beschriebenen Vorgaben ist das gelbe Blinklicht nach § 38 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) weiterhin nur zulässig, um auf Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen zu **warnen**. Es sollte somit genau überlegt werden, ob die Rundumleuchte einzuschalten ist und dabei ist auch „Fingerspitzengefühl“ gefragt.

Zur Absicherung einer Gefahrenstelle ist der Einsatz sicherlich sinnvoll oder bei einem Abbiegevorgang in einen Feldweg mit angebauten Arbeitsgeräten kann dies auch zur Verkehrssicherheit beitragen. Jedoch wird vielfach ein Missbrauch beim Einsatz der Rundumleuchte festgestellt. Der Schlepper sollte nicht als „fahrende Diskokugel“ missbraucht werden.

Was passiert, wenn die Rundumleuchte ohne Genehmigung eingeschaltet ist?

Werden die beschriebenen Vorgaben nicht eingehalten und gibt es beispielsweise keine Genehmigung für den Einsatz der Rundumleuchte, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Die Polizei kann ein entsprechendes **Bußgeld** verhängen.

Allerdings kommt es selten vor, dass die Polizei Landwirte oder Lohnunternehmer wegen eines falschen Einsatzes der Rundumleuchte anhalten. Vielmehr sind dies dann andere Punkte und eine defekte Beleuchtung kann zum Beispiel auch nicht durch den Einsatz einer Rundumleuchte ausgeglichen werden.

GRABENREINIGUNG



Die Zeit des Grabenreinigens und des Aufschneidens der Bäume ist schon wieder da, deshalb bitten wir um rechtzeitige Bestellung Ihres Auftrages. Diese Arbeiten können nur in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar durchgeführt werden.

Wer Bedarf hat, meldet sich bitte unter Tel: 04487 / 92 85 0.

BETRIEBS- UND HAUSHALTSHILFE

Für die Bereiche Land- und Hauswirtschaft suchen wir sowohl weibliche als auch männliche nebenberufliche Einsatzkräfte.

Nach wie vor vermitteln wir haupt- und nebenberufliche Betriebshelfer.

Sollten Sie einen Kur- oder Krankenhausaufenthalt planen, setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, so dass wir Ihnen eine Fachkraft vermitteln können.

Ansprechpartnerin ist Frau Hartmann, Tel: 04487 / 92 85 0.

NÄHRSTOFFVERGLEICH 2016

Bitte denken Sie an die Erstellung des Nährstoffvergleiches für 2016. Wir sind gern bereit, die Aufzeichnungen nach Ihren Angaben für Sie zu erstellen. Auf Wunsch erhalten Sie von uns ein Formular, in das Sie alle wichtigen Daten eintragen können. Für die eigentliche Berechnung der Nährstoffbilanz vereinbaren Sie bitte einen Termin oder faxen uns das ausgefüllte Formular zurück.

Folgende Aufzeichnungen sind bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und 7 Jahre aufzubewahren:

- Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche
- Nmin-Werte und Bodenuntersuchungsergebnisse
- Nährstoffgehalte der eingesetzten organischen Düngemittel

Ansprechpartner ist Herr Hellebusch, Tel.: 04487 / 92 85 15 oder Herr Brinker, Tel.: 04487 / 92 85 12.

Wir können Ihnen zur Düngung der Flächen unterschiedliche organische Nährstoffträger anbieten.

“NUTZEN SIE DIE CHANCE KOSTENGÜNSTIG ZU DÜNGEN“

Wir suchen für Mitglieder und Kunden Gülle- und Gärrestelagerräume. Bei Bedarf melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle.

Ansprechpartner ist Herr Hellebusch, Tel.: 04487 / 92 85 15 oder Herr Brinker, Tel.: 04487 / 92 85 12.

FLÄCHENVERMESSUNG

Für die Beantragung von Fördermaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft ist oft der exakte Nachweis der bewirtschafteten Flächengröße notwendig. Die Angaben aus dem Liegenschaftskataster sind hierfür oft zu ungenau bzw. veraltet. Die moderne satellitengestützte Vermessung macht es möglich, kurzfristig und kostengünstig Flächenangaben bereitzustellen.

Unser neues satellitengestütztes Flächenvermessungssystem hilft Ihnen, die tatsächlich bewirtschaftete Flächengröße zu erfassen oder Flächen nach Ihren Vorstellungen zu teilen.



Das Aufzeigen von Grenzen im Feld ist jetzt mit einer Genauigkeit von ca. 50 cm auch möglich!

Ansprechpartner ist Herr Hellebusch, Tel.: 04487 / 92 85 15.



WEIHNACHTSGRÜSSE



Es ist schon wieder soweit: In ein paar Tagen ist Weihnachten und das neue Jahr lässt dann auch nicht auf sich warten. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen bei der Abwicklung Ihrer Aufträge, Anfragen und Abrechnungen recht herzlich. Wir freuen uns, Ihnen auch weiterhin alle Dienstleistungen anbieten zu dürfen, die Sie in Ihrem Betrieb bzw. auf dem Hof benötigen. Der Vorstand des Maschinenringes, die AGRO-DIENST GmbH und die MR-Geschäftsstelle wünschen Ihnen und Ihrer Familie viel Zuversicht und Energie für das kommende Jahr und zuvor heitere Feiertage in einer erholsamen und entspannten Atmosphäre. Genießen Sie die Festtage.

Mit herzlichen Grüßen












